

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2026 bis 2029

Der Senat von Berlin

WGP - V G 1-

Tel.: 9026 (926) 5081

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2026 bis 2029**

A. Problem

Gemäß § 6 Abs. 4 Studierendenwerksgesetz (StudWG) ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ermächtigt, mit dem Studierendenwerk (Stw) einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studierendenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben und bedarf der Zustimmung des Senats und Abgeordnetenhauses.

Der Verwaltungsrat des Stw soll den Rahmenvertrag 2026-2029 gemäß § 4 Abs. 8 Nummer 7 StudWG in seiner außerordentlichen Sitzung am 18.09.2025 beraten und wird ihn voraussichtlich beschließen. Aufgrund der umfangreichen Vorabstimmungen zum Rahmenvertragsentwurf ist kein größerer Widerstand zu erwarten.

Zuletzt wurde mit dem Studierendenwerk Berlin ein Rahmenvertrag für die Jahre 2020-2024 geschlossen.

B. Lösung

Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten und im Gegenzug die Aufgabenerbringung durch das Studierendenwerk mittelfristig verbindlich zu regeln, wird anliegender Rahmenvertrag für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 vorgelegt. Der Rahmenvertrag gliedert sich in die Kapitel I. Allgemeine Zielsetzung, II. Ziel- und Aufgabenvereinbarungen, III. Finanzausstattung und IV. Umsetzung des Vertrages.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Mit dem Rahmenvertrag werden die umfangreichen Aufgaben des Studierendenwerks Berlin weiterhin verbindlich geregelt. Ohne Abschluss des Rahmenvertrages würde das Land Berlin auf dieses Steuerungsinstrument verzichten.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der vorgelegte Rahmenvertrag sieht vor, dass das Studierendenwerk seine Anstrengungen im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit fortführt, z. B. Minderung des Energieverbrauchs, Nutzung energetischer Sanierungs- und Energiesparpotenziale des Gebäudebestandes, Nachhaltigkeitsberichtserstattung sowie Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Studierendenwerk stellt seine Angebote allen Studierenden im Zuständigkeitsbereich, unabhängig vom Geschlecht, zur Verfügung.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2023 über das Haushaltsgesetz 2024/2025 (HG 24/25) ist im Kapitel 0910, Titel 68413, eine Verpflichtungsermächtigung 2025 i. H. v. 80 Mio. Euro vorgesehen. Diese ist gem. § 1 Abs. 2 HG 24/25 gesperrt. Für die Jahre 2026 und 2027 sind gem. Senatsbeschluss vom 22.07.2025 folgende Beträge vorgesehen:

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2026 und 2027 je
68413	Zuschuss an das Studierendenwerk	15.862.000 Euro

Für die Jahre 2028 und 2029 ist folgende Summe für die letzten beiden Vertragsjahre vorgesehen:

- 16.307.000 Euro für 2028
- 16.763.000 Euro für 2029

Die Gesamtkosten der Vereinbarung mit dem Studierendenwerk für die Jahre 2026 bis 2029 belaufen sich auf insgesamt 64.794.000 Euro. In dieser Höhe soll die im Doppelhaushalt 2024/25 verankerte Verpflichtungsermächtigung bei Vertragsabschluss in Anspruch genommen werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin

WGP - V G 1 -

Tel.: 9026 (926) 5081

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2026 bis 2029

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Rahmenvertrag mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wird zugestimmt.

A. Begründung:

I. Einleitung

Vorgelegt wird der Entwurf des Rahmenvertrags 2026-2029 mit dem Studierendenwerk Berlin über die konsumtiven Zuschüsse des Landes an das Studierendenwerk Berlin.

Aufgabe des Studierendenwerkes ist gemäß § 2 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz (StudWG) die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin sowie der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt das Land Berlin dem Studierendenwerk einen Zuschuss und schließt über die für die Erfüllung der Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse einen Rahmenvertrag für mehrere Jahre, um dem Studierendenwerk Planungssicherheit zu gewährleisten (§ 6 Abs. 3 und 4 StudWG).

Mit dem Rahmenvertrag werden die verbindlichen Leitlinien für die Handlungsschwerpunkte des Studierendenwerks und die Finanzplanung definiert. Fernerhin sind Vereinbarungen zur Effizienzsteigerung und zur Qualitätssicherung Bestandteil des Vertrags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Studierendenwerk nicht um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, der Gewinne zu erzielen hat, sondern um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 6 Abs. 1 StudWG unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit keine Gewinne erzielen und keine Verluste machen darf (Kostendeckungsprinzip). Dementsprechend zielen die Leistungen des Studierendenwerks vor allem darauf ab, seine Betreuungsangebote für Berliner Studierende aufgabengemäß kontinuierlich weiterzuentwickeln und dabei die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen. Zudem ist das Studierendenwerk gemäß § 2 Abs. 4 StudWG dazu verpflichtet, seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen.

Der Rahmenvertrag ist das zentrale Steuerungsinstrument des Landes Berlin.

Der letzte Rahmenvertrag wurde für die Jahre 2020 bis 2024 geschlossen.

Aufgrund der Konsolidierungsnotwendigkeit des Landeshaushaltes konnte der Rahmenvertrag für die Laufzeit 2025 - 2029 im Jahr 2024 nicht abgeschlossen werden.

II. Erfüllung des Rahmenvertrags 2020-2024

Gemäß Rahmenvertrag des Landes Berlin mit dem Studierendenwerk sind in Hinblick auf die Formulierung des Folgevertrages Art und Ausmaß der Erfüllung des laufenden Vertrages zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 Rahmenvertrag). Im Folgenden wird die Erfüllung der Ziel- und Aufgabenvereinbarung des Rahmenvertrages 2020-2024 dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Corona-Pandemie während der Vertragsperiode auch das Studierendenwerk vor erhebliche Herausforderungen stellte.

1.

Im Rahmen der Aufgabenerbringung des Studierendenwerks (§ 1 Abs. 1 Rahmenvertrag) bildeten die Weiterentwicklung der Angebote vor dem Hintergrund einer zunehmenden Heterogenität der Studierendenschaft sowie die Förderung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit besondere Schwerpunkte. Zu den Aufgabenbereichen im Einzelnen:

a) Bereitstellung von professionellen und niederschwelligen Beratungsdiensten

Das Studierendenwerk hat im Vertragszeitraum die etablierten Beratungsstellen für soziale Problemstellungen (z. B. Studienfinanzierung), für die Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (inklusive Antragsbearbeitung und Vergabe der Inklusionsleistungen) sowie für psychologisch-psychotherapeutische Beratung weitergeführt und das Angebot bedarfsgerecht weiterentwickelt. Die Beratungsstellen des Studierendenwerks haben jährlich durchschnittlich 9.000 Studierende beraten. Dabei standen insbesondere Fragen zur persönlichen Studienfinanzierung sowie Existenzängste, depressive Verstimmungen und persönliche Ängste im Zentrum.

Im Bereich der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung wurden die Personalressourcen um drei Stellen (VZÄ) sowie eine Psychologin/einen Psychologen in Ausbildung erweitert. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden landesweit außerhalb des Rahmenvertrages für 2022 und 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 282.000 Euro bereitgestellt, um zwei weitere Stellen zu finanzieren und so den u.a. pandemiebedingt zusätzlich gestiegenen psychologischen und sozialen Unterstützungs- bzw. Beratungsbedarfen nachzukommen.

Die psychischen Belastungen der Studierenden sind angesichts der multiplen Krisen seit dem Sommer 2021 gravierender geworden. Gleichzeitig wirken sich psychische Erkrankungen im Vergleich zu anderen Beeinträchtigungen häufiger besonders stark auf den Studienverlauf und -erfolg aus. Dazu wurde eine psychiatrische Direkthilfe für Studierende eingerichtet, die akut betroffenen und besonders gefährdeten nationalen sowie internationalen Studierenden erste psychiatrische Hilfe bietet.

Unverändert benötigen Ratsuchende vorwiegend Kontakte in Präsenz im Einzelseeting. Darüber hinaus gibt es videotestete und telefonische Beratungsangebote. Diese wurden v.a. in den Pandemiesemestern ausgebaut, stellen aber weiterhin nachgefragte Angebote dar. Daneben wird ein umfangreiches und vielseitiges Gruppenangebot in deutscher und englischer Sprache vorgehalten. Zudem werden Sonderveranstaltungen durchgeführt (z.B. „Dark Night“ - Workshop- und Begegnungsangebot zum Thema Depression), die in Kooperation mit dem Bereich Kultur stattfinden. Zunehmend wenden sich auch internationale Studierende an die psychologischen Beratungsstellen. Die Behandlung psychischer Beeinträchtigungen ist nicht im Leistungsumfang der Auslandskrankenversicherung enthalten.

In der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung wurden in den Jahren der Vertragslaufzeit rund 120 Erstgesprächen und rund 500 Beratungen für Klientinnen und Klienten pro Quartal durchgeführt.

Weitere rund 1.000 Studierende pro Jahr nahmen die Einzelberatungen zum Thema wissenschaftliches Schreiben in Anspruch. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden in allen Bereichen niedrigschwellige Trainings-, Workshop- und Gruppenangebote ausgebaut, nicht zuletzt im Onlinebereich. Allein an den verschiedenen Gruppenangeboten vom Schreibzentrum und der psychologischen Beratung nahmen jährlich rd. 4.000 Studierenden teil.

Der Anteil der englischsprachig geführten Beratungen ist gestiegen und liegt nunmehr bei 13%. Der Anteil internationaler Studierenden in der Beratung liegt bei rd. 37 %.

Weiterhin hat das Studierendenwerk vor dem Hintergrund des Angriffskrieges auf die Ukraine aus zusätzlichen Mitteln des Landes Berlin außerhalb des Rahmenvertrags in Höhe von insgesamt 172.500 Euro ab Oktober 2022 eine Beratungsstelle für geflüchtete Studierende, zunächst mit Schwerpunkt Ukraine, eingerichtet. Hier wurden in den Jahren 2023 und 2024 rd. 500 Beratungen durchgeführt. Die Koordinierungsstelle wurde im Oktober 2023 verstetigt und adressiert nun hochschulübergreifende Belange von Studierenden und Studieninteressierten mit Fluchthintergrund.

Im Jahr 2024 wurde das Pilotprojekt *Tewis* als Terminbuchungstool für die Sozialberatung eingeführt, das eine noch barrierefreiere und flexiblere Terminbuchung für die Studierenden ermöglicht und zudem die Effizienz in der Terminplanung steigert.

b) Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen

Das Studierendenwerk betreibt sieben Kindertagesstätten, deren Öffnungszeiten speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden mit Kindern abgestimmt sind. Durch den Neubau einer Kita an der Berliner Hochschule für Technik konnte die Anzahl der Betreuungsplätze um 130 erhöht werden. Insgesamt werden 689 Plätze angeboten (Stand 12/2024). Die Auslastung betrug zuletzt rd. 98%. Die Auslastung wird regelhaft durch den Mangel an pädagogischen Fachkräften beeinflusst. Daher wurde sukzessive der Handlungsschwerpunkt *Personalgewinnung* (z.B. Arbeitgebermarketing und Recruiting) verstärkt.

c) Förderung der Chancengleichheit (u.a. Tutorien, Beratung und Unterstützung in Notlagen sowie zum studentischen Arbeiten)

Das Studierendenwerk engagiert sich auf vielfältige Weise und in verschiedenen Bereichen für die Chancengleichheit der Studierenden. Die Maßnahmen fördern Inklusion, Zugang/Teilhabe und Durchlässigkeit.

An drei Standorten werden Beratungen zum Thema Studium und Behinderung und/oder chronischer Erkrankung angeboten. Zudem vergab das Studierendenwerk im Auftrag der staatlichen und konfessionellen Berliner Hochschulen Inklusionsleistungen nach § 9 Abs. 2 BerlHG. Studierenden mit Behinderungen wird dadurch ermöglicht, die hochschulspezifischen Inklusionsleistungen zentral beim Studierendenwerk zu beantragen. Dazu zählen insbesondere Kommunikationshilfen wie Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung, Studienassistenzen oder technische Hilfsmittel. Ziel ist es, ein chancengleiches Hochschulstudium zu ermöglichen und Diskriminierungen entgegenzuwirken. Die Website bietet barrierefreie Optionen und ist zusätzlich in leichter Sprache zugänglich.

Im Rahmen der vom damaligen Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitgestellten finanziellen Überbrückungshilfen für Studierende in der Corona-Pandemie gingen 2021 19.741 Anträge ein (2020: 23.220). Bis einschließlich September 2021 konnten Studierende zur Linderung von pandemiebedingten Notlagen eine Überbrückungshilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis 500 Euro erhalten.

Zusätzlich hat das Studierendenwerk die Studierenden während der Pandemie aus Sondermitteln des Landes u.a. mit dem neu geschaffenen Technikfonds bei der Teilhabe an der pandemiebedingten digitalen Lehre unterstützt. Hierfür wurden 9.221 Anträge bearbeitet. Das Land Berlin hatte den Fonds „Zuschuss zum Studienstart bzw. Studienabschluss“ mit 2 Mio. Euro aufgestockt, deren Vergabe im Januar 2021 begann. Insgesamt wurden 4.579 Anträge bearbeitet.

Die Zahl der durch Notfonds, Zuschussfonds oder Stiftungsmittel geförderten Studierenden stieg aufgrund der pandemiebezogenen-Sonderfonds überdurchschnittlich an. Nach der Pandemie erhielten ab dem Jahr 2023 durchschnittlich 330 Studierende pro Jahr finanzielle Unterstützung aus einem der Fonds des Studierendenwerks.

In den Wohnheimen des Studierendenwerks unterstützen 21 studentische Tutorinnen und Tutoren das gemeinsame Leben und die erste Orientierung in Berlin.

Im Vertragszeitraum bot das Studierendenwerk zudem regelmäßig Workshops und Trainings im Bereich Nebenjob/Studierendenjob/Berufseinstieg an. Auf der Website sind eine Jobbörse und ausführliche FAQ bereitgestellt. 2021 fand eine Online-Convention für studentische Nebenjobs mit Vorträgen rund ums Arbeitsrecht, die Jobsuche und Bewerbungsstrategien statt. Für die Integration internationaler Studierender werden Angebote in Englisch durchgeführt.

Zwischen September 2023 und Februar 2024 wurde eine Umfrage unter Studierenden mit Kindern durchgeführt. Ziel war es, die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zu ermitteln und gegebenenfalls die Angebote anzupassen oder neue Formate zu konzipieren.

Darüber hinaus wurden die Angebote, Veranstaltungen und Kunsträume im Bereich Kultur im Vertragszeitraum in Zusammenarbeit mit den Studierenden weiterentwickelt. Es wurden über 300 Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt, z.B. Willkommensveranstaltungen und *Get-Togethers* für Studierende, die noch keine oder wenige Kontakte in Berlin haben.

Im Bereich *Diversity* werden regelmäßig verschiedene Veranstaltungen und Austauschformate angeboten, um den unterschiedlichen studentischen Lebensrealitäten Raum und Sichtbarkeit zu geben. Zu den adressierten Themen zählen u.a. Empowerment, Sensibilisierung zu Klassismus und Diskriminierung.

Jährlich nehmen rd. 24.000 Studierende an den verschiedenen Veranstaltungen teil.

d) Förderung der Internationalisierung

Der Anteil internationaler Studierender unter den Berliner Studierenden, die in der Zuständigkeit des Studierendenwerks liegen, ist im Berichtszeitraum kontinuierlich auf zuletzt 23,7 % gestiegen (2020: 21,6 Prozent, kontinuierlicher Anstieg auch während der Pandemie). Das Studierendenwerk trägt der zunehmenden Internationalisierung des Berliner Hochschulraums Rechnung, indem es seine Website und die Kommunikation auf den sozialen Medien, in den Wohnheimen sowie die Veranstaltungen und Beratungsangebote mehrsprachig (Deutsch, Englisch) ausgerichtet hat.

e) Speisebetriebe

Das Studierendenwerk betreibt 49 Mensen und Zweigstellen in Berlin. Der Umsatz der Speisebetriebe hat im Vertragszeitraum aufgrund der pandemiebedingten Schließungen einen Einbruch erlebt. Inzwischen ist er auf 16,7 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen, was 83 % des Umsatzes aus dem Jahr 2019, d.h. vor Ausbruch der Pandemie, entspricht. Im Vertragszeitraum wurde u.a. die Hauptmensa auf dem Campus der Freien Universität Berlin mit einem japanisch inspiriertem Fusion-Konzept neugestaltet (Mensa Shokudo). In die Projektentwicklung der Mensen im Erweiterungsbau der Alice Salomon Hochschule und im neue Mathematikgebäude der TU ist das Studierendenwerk aktiv eingebunden und wird deren Betrieb nach Fertigstellung – voraussichtlich ab 3. Quartal 2025 – übernehmen.

Den Erfordernissen der Pandemie entsprach das Studierendenwerk mit der Einrichtung eines Foodtruck-Service. Diese sind auch weiterhin im Einsatz (z.B. zeitweilige Schließung von Mensen aufgrund von Baumaßnahmen, Buchung für hochschulische Sonderveranstaltungen, Wochenendversorgung der Wohnheime).

Den von Studierenden geäußerten Wünschen einer Versorgung über die Mensa-Öffnungszeiten hinaus, kommt das Studierendenwerk darüber hinaus mit der Etablierung einer Automatenversorgung, den sogenannten „Mensa-Späts“, nach. An

inzwischen sechs Standorten sind diese im Betrieb und ermöglichen den Erwerb warmer Mahlzeiten bis in den späten Abend. Insgesamt gibt es derzeit 11.968 Tischplätze.

Nachhaltigkeit in den Menschen: Sechs Menschen sind nach dem vom Studierendenwerk genutzten unabhängigem Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagementsystem zertifiziert, welches die entsprechenden Leistungen evaluiert und Verbesserungspotentiale darlegt. Eine Auswertung der im Jahr 2023 verkauften Essen ergab, dass 76,4 % der Speisen vegan und 16,9 % vegetarisch waren. Die Versorgungsgestaltung zielt auf eine gesunde, umwelt- und klimafreundliche Ernährung ab, die eine abwechslungsreiche Ernährung mit den ökologischen Grenzen der Erde in Einklang bringt.

Zudem wurde im Vertragszeitraum an allen Automaten das Mehrwegsystem eingeführt. Auch das Getränkesortiment wurde überarbeitet und nachhaltiger aufgestellt. Dabei wurde auf Einweg- sowie Plastikflaschen verzichtet. An verschiedenen Standorten wurden Wasserspender installiert. Das Wasser wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus setzt das Studierendenwerk weitere Maßnahme zur Nachhaltigkeitsförderung um (z.B. Ermittlung des CO2-Verbrauchs, Potenzialanalyse zur Nutzung von Photovoltaik auf Dächern, Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie).

f) Wohnraum und Notschlafplätze

Das Studierendenwerk verfügte Ende 2023 über 9.120 Wohnplätze in 31 Wohnheimen in seinem Bestand.

Die durchschnittliche Wartezeit auf einen Wohnheimplatz betrug drei Semester. Zum 01.06.2025 waren 1.724 Studierende auf der Warteliste. Die Auslastung betrug durchschnittlich 97 %. Der geringfügige Leerstand ist vor allem Bau-/Sanierungsmaßnahmen geschuldet. Mit einem Bauvolumen von durchschnittlich 12 Mio. Euro pro Jahr wurde das Sanierungsprogramm zur Erhaltung des Wohnheimbestandes im Vertragszeitraum fortgesetzt.

2018 eröffnete das *InfoCenter Wohnen*, das Wohnheimbewerbungen bearbeitet und Studierende bei der Vermittlung in Wohnraum auf dem freien Markt unterstützt. Die Kontaktzahlen sind kontinuierlich gestiegen und liegen mittlerweile bei rund 50.000 Beratungen. Über das *InfoCenter Wohnen* werden bei Bedarf Notschlafplätze für immatrikulierte Studierende im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks organisiert.

2.

In Bezug auf die Wirtschaftsführung (§ 1 Abs. 2 Rahmenvertrag) arbeitet das Studierendenwerk kontinuierlich an der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, sodass die Wirtschaftsführung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuschüsse und Einnahmen erfolgt, wie es in § 6 Abs. 3 StudWG vorgegeben ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Studierendenwerk nicht um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, der Gewinne zu erzielen hat, sondern um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 6 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz keine Gewinne erzielen und keine Verluste machen darf (Kostendeckungsprinzip). Zudem ist das Studierendenwerk gemäß § 2 Abs. 4 Studierendenwerksgesetz dazu verpflichtet, seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen.

Durch die eingegangenen Verpflichtungen gemäß Rahmenvertrag 2021-2024 i. H. v. jährlich 15 Mio. Euro zzgl. weiterer 2 Mio. Euro aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes wurde der Landeszuschuss im Vertragszeitraum in etwa auf die Höhe der Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Studierenden heraufgesetzt. Mit der Erhöhung der Sozialbeiträge ab dem Wintersemester 2024/25 um 8,91 Euro auf 63 Euro und ab dem Sommersemester 2025 auf 85 Euro, was nunmehr dem Länderdurchschnitt entspricht, wird den Mehrbedarfen des Studierendenwerks aufgrund von Tarifsteigerungen und inflationsbedingten Mehrkosten Rechnung getragen. Der Anteil des Landes (konsumtiver Zuschuss) an den Gesamteinnahmen des Studierendenwerks liegt vor der Erhöhung durch die Sozialbeiträge im Jahr 2024 bei rund 18,4 %.

3.

Ferner sorgt das Studierendenwerk auf vielfältige Weise für die Steigerung der Bekanntheit seiner Angebote (§ 1 Abs. 3 Rahmenvertrag): Insbesondere im Bereich der Sozialen Medien hat das Studierendenwerk im Vertragszeitraum seine Reichweite deutlich erhöht und ist inzwischen auf acht verschiedenen sozialen Netzwerken präsent (u. a. Instagram, YouTube, TikTok und LinkedIn). Die Klickzahlen für die Website konnten nach einem leichten Einbruch während der Pandemie auf inzwischen rund sechs Millionen Besuche pro Jahr gesteigert werden. Außerdem ist das Studierendenwerk auf Semesterstartmessen sowie weiteren Infotagen der Hochschulen präsent. Weiterhin werden vermehrt Online-Formate genutzt, um die vielfältigen Angebote vorzustellen (z.B. YouTube-Videos zur Antragstellung BAföG).

4.

Mit über 1.000 Mitarbeitenden ist das Studierendenwerk ein bedeutender Arbeitgeber im Land Berlin, der seine Mitarbeitenden umfassend fördert (§ 1 Abs. 4 Rahmenvertrag), z.B. über ein Gesundheitsmanagement und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zudem wurde ein umfassender

partizipativer Modernisierungs- und Organisationsentwicklungsprozesses durchgeführt, der die Zukunftsfähigkeit der zentralen Verwaltung sowie eine agilere Führungsorganisation zum Ziel hatte. Darin eingebettet wurde ein partizipativer Prozess zur Weiterentwicklung der Unternehmenskultur, einschließlich Entwicklung eines Leitbildes umgesetzt. Zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses betreibt das Studierendenwerk außerdem ein Ausbildungs- und Personalentwicklungsprogramm und hat den Bereich Personal- und Organisationsentwicklung sowie das Recruiting in den letzten Jahren entsprechend entwickelt. Im Jahr 2023 wurde die Stelle einer/eines Diversitätsbeauftragten eingerichtet und besetzt. Als erste Maßnahme wurde eine Diversitätsstrategie erstellt und der Beitritt des Studierendenwerks zur „Charta der Vielfalt“ umgesetzt. Kontinuierlich werden Schulungen zu einschlägigen Themen des Bereichs angeboten.

Durchschnittlich 55% der Beschäftigten nutzen jährlich eine Schulung bzw. Fort- oder Weiterbildung. Der Krankenstand lag im Durchschnitt bei 9,6 %.

Ergebnis

Zusammenfassend hat das Studierendenwerk die Vereinbarungen des Rahmenvertrags 2020 bis 2024 erfüllt und vielfältige Entwicklungsprozesse angestoßen, an die in der kommenden Vertragsperiode angeknüpft werden soll.

Das Studierendenwerk gewährleistet die Betreuung von über 177.000 Berliner Studierenden, die im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegen und ist damit für das Land Berlin ein verlässlicher und starker Partner. Mit seinen Angeboten trägt das Studierendenwerk zum Studienerfolg und zum Wohlergehen der Studierenden und zur Fachkräftesicherung des Landes Berlin bei. Auch in Krisenzeiten während der Corona-Pandemie hat das Studierendwerk die Betreuung der Studierenden bestmöglich sichergestellt und seine Angebote flexibel auf die veränderten Rahmenbedingungen und Bedarfe angepasst. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk ein zentraler Akteur bei der Umsetzung von krisenbedingten Sondervorhaben des Landes Berlin und des Berliner Abgeordnetenhauses. Die erfolgreiche Zusammenarbeit soll mit dem vorliegenden Rahmenvertrag 2026 bis 2029 fortgesetzt werden.

III. Entwurf des Rahmenvertrags 2026-2029 (Anlage 1 und 2)

Anknüpfend an die Vertragslaufzeit 2020 bis 2024 führt der beigelegte Entwurf des neuen Rahmenvertrags die Grundstruktur und wesentlichen Zielsetzungen sowie Handlungsschwerpunkte des alten Rahmenvertrags fort. Es soll gewährleistet werden, dass das Studierendenwerk Planungssicherheit und die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Landesmittel erhält. Das Gesamtbudget beinhaltet den Landeszuschuss, die Beiträge der Studierenden sowie Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben festgelegt, welche das Studierendenwerk und das Land Berlin zu erbringen haben. Die Vertragslaufzeit beträgt für den geplanten Rahmenvertrag vier Jahre.

1. Allgemeine Änderungen / Anmerkungen

Insgesamt wurde der Rahmenvertrag redaktionell überarbeitet und an die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen des Landes Berlin angepasst. Redaktionell wurden einzelne Begriffe aktualisiert (z. B. Inklusion statt Integration von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen) und Formulierungen stilistisch angepasst. Darüber hinaus wurden Vereinbarungen zu inzwischen abgeschlossenen Vorhaben gestrichen (Vorbereitung des Mensabetriebs an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Bewirtschaftung des Internationalen Studienzentrums IBS, Zuwendung aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes). Aufgrund der Kostensteigerungen des Studierendenwerks, vornehmlich im Bereich Personal und Energie, bedeutet die leichte Steigerung der im Rahmenvertrag festgelegten Höhe des konsumtiven Zuschusses trotz der Erhöhung der Sozialbeiträge auf 85 Euro ab dem Sommersemester 2025 (der damit dem Länderdurchschnitt entspricht) dennoch eine Konsolidierungsnotwendigkeit beim Studierendenwerk. Auch im Vergleich zu den neben dem Rahmenvertrag gestiegenen Landeszuschüssen und den damit verbundenen zusätzlichen Leistungen des Studierendenwerks müssen die jetzt im Rahmen des Rahmenvertrags vereinbarten Leistungen an diese Rahmenbedingungen angepasst werden.

2. Regelungen des neuen Rahmenvertrags im Einzelnen

In den Vertragsverhandlungen mit dem Studierendenwerk Berlin haben sich beide Vertragsparteien auf folgende Ziele geeinigt:

Zu I. Allgemeine Zielsetzung:

Die allgemeine Zielsetzung des Rahmenvertrags wird fortgeschrieben.

Zu II. Ziel- und Aufgabenvereinbarungen

Zu § 1 Aufgaben des Studierendenwerks Berlin:

Zu § 1 Absatz 1:

Die Aufgabenbereiche des Studierendenwerks Berlin bestehen grundsätzlich fort und leiten sich aus § 2 Abs. 1 StudWG ab. Die Aufgaben werden im Wesentlichen fortgeschrieben und teilweise anhand von konkreten Beispielen präzisiert. Änderungen betreffen insbesondere folgende Handlungsfelder:

Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und auftragsgemäßen Anpassung der Angebotsstruktur des Studierendenwerks werden u. a. aktuelle Themenfelder im Bereich der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung, exemplarische Zielgruppen der Sozialberatung und die kontinuierliche Optimierung des Zugangs zu Informationen und Angeboten (z. B. mithilfe der Digitalisierung) ergänzt.

Die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen wird von einer festen Anzahl auf eine bedarfsorientierte Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder von Studierenden der Berliner Hochschulen umgestellt. Die Anpassung ist erforderlich, da die Verfügbarkeit pädagogischen Personals (Fachkräftemangel) direkt die möglichen Belegungszahlen beeinflusst (Betreuungsquote).

Darüber hinaus wird die richtlinienbasierte Bereitstellung finanzieller Unterstützung für bedürftige Studierende in Notlagen sowie für bedürftige Studierende in besonderen Phasen des Studiums als wichtiger Bestandteil des bereits bestehenden Angebots aufgenommen und hinsichtlich der Höhe und des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs konkretisiert.

Im Bereich studentisches Wohnen wird vereinbart, dass weiterhin Wohnraum im bisherigen Umfang bereitgestellt wird, was die eigentümerähnliche Bewirtschaftung der bestehenden und ggf. neu zu errichtenden landeseigenen Studierendenwohnheime umfasst. Zudem wurden Passagen bzgl. der Bewerbung auf Förderprogramme des Landes und des Bundes sowie Unterstützung wohnungssuchender Studierender aufgenommen.

Ferner sind im Bereich Nachhaltigkeit die angestrebte Minderung des Energieverbrauchs und Klimaneutralität bis 2040 sowie die Entwicklung entsprechender Maßnahmen im Kontext gesetzlich vorgegebener Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele des Landes Berlin festgehalten. Darüber hinaus entwickelt das Studierendenwerk im Rahmen des kaufmännischen Jahresabschlusses und in Anlehnung an das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz eine Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Das Studierendenwerk ist in den genannten Bereichen bereits aktiv. Die Aufnahme in den Rahmenvertrag unterstreicht auch den Fokus des Landes auf diese Aufgaben.

§ 1 Absatz 2:

Die Anpassung präzisiert die Grundlagen der Wirtschaftsführung des Studierendenwerks.

§ 1 Absatz 3:

Die Ergänzung hebt hervor, dass mithilfe geeigneter Digitalisierungsinstrumente aktiv Optimierungspotentiale bei der Aufgabenerfüllung genutzt werden sollen und die Modernisierung der Dienstleistungen angestrebt wird.

§ 1 Absatz 4:

Die Änderung präzisiert die erforderliche Förderung der Beschäftigten des Studierendenwerks mit Blick auf die Heterogenität der Zielgruppen und vor dem Hintergrund der angestrebten digitalen Transformation.

Zu § 2 Aufgaben des Landes Berlin:

Die Aufgaben des Landes Berlin werden fortgeschrieben und um Beispiele ergänzt, anhand derer die Zusammenarbeit mit den Hochschulen gefördert werden soll.

Zu III. FinanzausstattungZu § 3 ZuschüsseZu § 3 Absatz 1 und 2:

Für die Jahre 2026 und 2027 sind gem. Senatsbeschluss vom 22.07.2025 folgende Beträge vorgesehen:

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2026 und 2027 in Euro
68413	Zuschuss an das Studierendenwerk	15.862.000

Für die Jahre 2028 und 2029 ist folgende Summe für die letzten beiden Vertragsjahre vorgesehen:

- 16.307.000 € für 2028
- 16.763.000 € für 2029

In dieser Höhe soll die im Doppelhaushalt 2024/25 verankerte Verpflichtungsermächtigung bei Vertragsabschluss in Anspruch genommen werden.

Im Rahmenvertrag wird im Einklang mit der Vorgabe von § 6 Abs. 4 Satz 1 StudWG nur der konsumtive Zuschuss geregelt. Die sonstigen Zuschüsse/Ersatz von Ausgaben zugunsten des Studierendenwerkes, die auf anderer rechtlicher Grundlage erfolgen, sind nachrichtlich aufgeführt (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Rahmenvertrags).

Die personelle und sachliche Ausstattung der Ämter für Ausbildungsförderung, die Kosten für Tarifanpassungen sowie für steigende Zusatzversorgungsleistungen sind mit dem konsumtiven Zuschuss sowie der Kostenerstattung BAföG abgegolten. Gegebenenfalls hierfür zusätzlich erforderliche Mittel sind durch das Studierendenwerk Berlin selbst zu erwirtschaften.

Zu § 3 Absatz 3:

§ 3 Absatz 3 wird fortgeschrieben.

Zu § 3 Absatz 4:

§ 3 Absatz 4 wird fortgeschrieben.

Zu § 3 Absatz 5:

Die Änderung beinhaltet eine Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten.

Zu § 3 Absatz 6:

Mit dem neu eingefügten Absatz wird ein Haushaltsvorbehalt in den Rahmenvertrag aufgenommen.

Zu § 4 Inklusion Studierender sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Das Studierendenwerk wird auch weiterhin die Vereinbarung mit den staatlichen und konfessionellen Berliner Hochschulen sowie der Charité - Universitätsmedizin Berlin zur Inklusion von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fortführen, siehe auch jeweils geltende Hochschulverträge sowie Charité-Vertrag sowie getroffene Vereinbarung. Die Vereinbarung basiert auf § 9 Absatz 2 Berliner Hochschulgesetz, weshalb Studienbewerberinnen und -bewerber sowie chronische Erkrankungen ergänzt werden. Die Vergütung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschenden ist in o.g. Vereinbarung geregelt und wird daher im Vertragstext gestrichen.

Zu § 5 Finanzielle Planungssicherheit

Zu § 5 Absatz 1

§ 5 Absatz 1 wird fortgeschrieben.

Zu § 5 Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 wird fortgeschrieben.

Zu § 5 Absatz 3:

§ 5 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da höhere Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten bei der Höhe der Gewährung der Landeszuschüsse berücksichtigt werden.

Zu § 5 Absatz 3 (neu):

§ 5 Absatz 3 (alter Absatz 4) wird redaktionell angepasst und inhaltlich fortgeschrieben.

Zu § 5 Absatz 4 (neu):

§ 5 Absatz 4 wird redaktionell angepasst (alter Absatz 5) und konkretisiert Zweck und Höhe der Rücklagen. Die Änderung definiert die Betriebsmittelrücklage, spezifiziert ihre Höhe der entsprechend § 62 Abgabeordnung und präzisiert Rahmenbedingungen für eine Bildung von Rücklagen, die höher als 10 % der laufenden Einnahmen des Studierendenwerks sind. Gestrichen wird die gesonderte Regelung zum Einbezug von Rücklagearten bei der Höhe der Betriebsmittelrücklage.

Zu § 5 Absatz 5 (neu):

§ 5 Absatz 5 (alter Absatz 6) wird fortgeschrieben.

Zu IV. Umsetzung des Vertrages**Zu § 6 Verlängerung des Vertrages:****Zu § 6 Absatz 1 und 2:**

§ 6 Absatz 1 und 2 werden fortgeschrieben.

Zu § 6 Absatz 3:

§ 6 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da sich die bundesgesetzlichen Regelungen zum Verschuldungsverbot geändert haben und die Optimierung der Geschäftstätigkeit des Studierendenwerks sowie die Orientierung an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlins ohnehin gilt.

Zu § 7 Berichtspflicht:Zu § 7 Absatz 1:

Die Änderung präzisiert die Berichterstattung auf Grundlage des StudWG.

Zu § 7 Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 wird fortgeschrieben.

Zu § 8 Verfahren bei Rechtsänderungen und § 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt:

§§ 8 und 9 werden fortgeschrieben. Die Bezeichnung des § 8 wird geändert in Verfahren bei Rechtsänderungen (alte Bezeichnung: Gesetzesvorbehalt).

Ergebnis

Der Rahmenvertrag ist das zentrale Steuerungs- und Planungsinstrument, um die mittelfristigen Schwerpunktsetzungen bei der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung der Studierenden auszudifferenzieren und qualitätsgesicherte Angebote vorzuhalten. Das Instrument hat sich bewährt und ermöglicht, die systematische Weiterentwicklung des Studierendenwerks zu begleiten.

Mit dem Rahmenvertrag wird die bedarfsentsprechende Ausgestaltung des Angebotsportfolios gefördert.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 4 Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz – StudWG)

C. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten der Vereinbarung mit dem Studierendenwerk für die Jahre 2026 bis 2029 belaufen sich auf insgesamt 64.794.000 Euro (konsumtive Mittel).

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Studierendenwerk stellt seine Leistungen und Angebote allen Studierenden im Zuständigkeitsbereich, unabhängig vom Geschlecht, zur Verfügung.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der vorgelegte Rahmenvertrag sieht vor, dass das Studierendenwerk seine Anstrengungen im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter intensiviert, z.B. Minderung des Energieverbrauchs, Nutzung energetischer Sanierungs- und Energiesparpotenziale des Gebäudebestandes, Nachhaltigkeitsberichtserstattung sowie Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2023 über das Haushaltsgesetz 2024/2025 (HG 24/25) ist im Kapitel 0910, Titel 68413, eine Verpflichtungsermächtigung 2025 i. H. v. 80 Mio. Euro vorgesehen. Diese ist gem. § 1 Abs. 2 HG 24/25 gesperrt.

Für die Jahre 2026 und 2027 sind gem. Senatsbeschluss vom 22.07.2025 folgende Beträge vorgesehen:

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2026 und 2027 je
68413	Zuschuss an das Studierendenwerk	15.862.000 Euro

Für die Jahre 2028 und 2029 ist folgende Summe für die letzten beiden Vertragsjahre vorgesehen:

- 16.307.000 Euro für 2028
- 16.763.000 Euro für 2029

Die Gesamtkosten der Vereinbarung mit dem Studierendenwerk für die Jahre 2026 bis 2029 belaufen sich auf insgesamt 64.794.000 Euro. In dieser Höhe soll die im

Doppelhaushalt 2024/25 verankerte Verpflichtungsermächtigung bei Vertragsabschluss in Anspruch genommen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 30. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

Rahmenvertrag 2020-24	Rahmenvertrag Entwurf 2026-2029	Anmerkungen SenWGP
<p>Vertrag</p> <p>gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz) vom 18. Dezember 2004</p> <p>zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin</p> <p>und</p> <p>dem Studierendenwerk Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin</p> <p>2020-2024</p>	<p>Vertrag</p> <p>gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz) vom 18. Dezember 2004</p> <p>zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege</p> <p>und</p> <p>dem Studierendenwerk Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin</p> <p>2025-2029 2026-2029</p>	Anpassung der Bezeichnungen Laufzeit bis 2029, da VE im DHH 2024/25 bis 2029
I. Allgemeine Zielsetzung	I. Allgemeine Zielsetzung	

<p>Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der sozialen Ausgestaltung des Berliner Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne des Studierendenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherung der hochschulübergreifenden sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen für Studierende an den Berliner Hochschulen,• Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufs von Studierenden auch in spezifischen Lebens- und Studiensituationen,• Weiterentwicklung der Service- und Beratungsangebote entsprechend der zunehmenden Diversität der Studierenden,• Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Aufgabenerfüllung	<p>Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der sozialen Ausgestaltung des Berliner Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne des Studierendenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherung der hochschulübergreifenden sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen für Studierende an den Berliner Hochschulen,• Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufs von Studierenden, auch in spezifischen Lebens- und Studiensituationen,• Weiterentwicklung der Service- und Beratungsangebote entsprechend der zunehmenden Diversität Heterogenität der Studierenden,• Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Aufgabenerfüllung.	<p>Redaktionelle Anpassung (Heterogenität rekurriert stärker auf sozio-strukturelle Unterschiede und daraus resultierende Handlungsnotwendigkeiten, während Diversität eher auf die Wertschätzung bzw. den Mehrwert von individueller Unterschiedlichkeit abzielt)</p>
---	--	--

<p>II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen</p> <p>§ 1 Aufgaben des Studierendenwerks</p> <p>Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern mit wachsendem Anteil internationaler Studierender, die für das Studierendenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt.</p> <p>Die Internationalisierung der Hochschulen, veränderte Studienformen (z.B. Teilzeitstudium, duales Studium) sowie die Öffnung der Hochschule für breitere Bevölkerungsschichten (z.B. minderjährige Abiturienten, First-Generation-Students) sind mit einer breiteren Vielfalt an Unterstützungsbedarf für ein erfolgreiches Studium verbunden. Dies, wie die Digitalisierung der Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung, stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.</p>	<p>II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen</p> <p>§ 1 Aufgaben des Studierendenwerks</p> <p>Der Berliner Hochschulraum soll dauerhaft ein attraktiver Studienstandort bleiben. Gleichzeitig müssen demografische und gesellschaftliche Dynamiken sowie veränderte Unterstützungsbedarfe in die strategische Zukunftsgestaltung eingehen.</p> <p>Dazu zählen insbesondere die Heterogenität der Studierendenschaft, die Bedeutung von Nachhaltigkeit, die digitale Transformation und die Internationalisierung der Hochschulen. Mithilfe dieser Entwicklungsprozesse können offene und durchlässige Bildungszugänge im Sinne der Chancengleichheit gefördert werden. Sie sind aber ebenso mit vielfältigen Unterstützungsbedarfen für ein erfolgreiches Studium verbunden und stellen damit neue Anforderungen an die begleitenden Infrastrukturen.</p>	Aktualisierung und Umformulierung des gesamten Abschnitts dahingehend, dass der Berliner Hochschulraum ein dauerhaft attraktiver Studienstandort bleiben soll und Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an das Stw von Seiten der Studierenden

<p>(1) Das Studierendenwerk wird seine Angebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden kontinuierlich weiter entwickeln. Die Themenfelder Nachhaltigkeit und Digitalisierung finden bei den Weiterentwicklungen besondere Beachtung.</p> <p>Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von professionellen und niederschwelligen Beratungsdiensten:<ul style="list-style-type: none">▪ Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung	<p>(1) Das Studierendenwerk wird seine Betreuungsangebote entsprechend seinem Auftrag aus § 2 Abs. 1 StudWG der Bedarfe der Studierenden kontinuierlich weiter entwickeln. Die Themenfelder Studierendenheterogenität, Nachhaltigkeit und Digitalisierung finden bei den Weiterentwicklungen der Angebote besondere Beachtung.</p> <p>Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig. Mit besonderer Akzentsetzung bestimmter Zielgruppen beinhaltet das Angebotsportfolio:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von professionellen und niederschwelligen Beratungsdiensten:<ul style="list-style-type: none">▪ Anpassung der Angebotsstruktur der psychologisch-psychotherapeutischen Beratung an die gestiegene Nachfrage der Studierenden; Anpassungen werden u. a. in Hinblick auf neuere Bedarfscluster wie ADHS bei Erwachsenen, Online-Sucht oder Diskriminierungserfahrungen, mehrsprachige Beratung und Digitalisierung vorgenommen.	<p>Formulierung nach StudWG</p> <p>Ergänzung: Studierendenheterogenität</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzungen aktueller Themenfelder aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage der Studierenden, insbesondere nach psychologischer und sozialer Unterstützung. Das Stw verweist u.a. auf herausfordernde Lebensphase (Adoleszenz) der Studierenden und auf ihre Erfahrungen aus der Zeit der Coronapandemie. Anfragen können nicht komplett durch Stw aufgefangen werden, aber Angebote werden entsprechend ausgerichtet.</p>
<ul style="list-style-type: none">▪ Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen	<ul style="list-style-type: none">▪ Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in herausfordernden Lebenslagen, u. a. für Studierende mit Care-Verpflichtungen, Studierende aus vulnerablen Gruppen und	<p>Redaktionelle Anpassung sowie Präzisierung der Kernzielgruppen</p>

	<p>Studierende aus Familien ohne akademischen Hintergrund.</p>	
<ul style="list-style-type: none">Das Studierendenwerk wird der gestiegenen Nachfrage nach psycho-sozialer Beratung mit einer Anpassung der Angebotsstruktur und der Stellenausstattung sowie englischsprachigen Angeboten begegnen.	<ul style="list-style-type: none">Das Studierendenwerk wird der gestiegenen Nachfrage nach psycho-sozialer Beratung mit einer Anpassung der Angebotsstruktur und der Stellenausstattung sowie englischsprachigen und, wo sinnvoll, digitalen Angeboten weiterhin begegnen.	Aufgenommen in den Punkt „Bereitstellung von professionellen und niederschwelligen Beratungsdiensten“ (siehe oben)
<ul style="list-style-type: none">Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,	<ul style="list-style-type: none">Beratung für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.	Redaktionelle Anpassungen
	<ul style="list-style-type: none">Kontinuierliche Optimierung des Zugangs zu Informationen und Angeboten, z. B. durch die Nutzung digitaler Formate und Zusammenarbeit mit Servicestellen der Hochschulen.	Ergänzung, da zielgruppenorientierte Modernisierung der Angebote angestrebt. Stw erhält Unterstützung durch das Land (s. § 3)
<ul style="list-style-type: none">Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 590 Kinderbetreuungsplätzen,	<ul style="list-style-type: none">Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit einer bedarfsorientierten Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder von Studierenden der Berliner Hochschulen,	Erforderliche Anpassung, da (1) die Verfügbarkeit pädagogischen Personals (Fachkräftemangel) direkt die möglichen Belegungszahlen beeinflusst (Betreuungsquote) und (2) im Falle sinkender Platznachfrage seitens der Studierenden mit Kind/ Kindern, Stw Handlungsspielraum für etwaige Anpassungen benötigt
	<ul style="list-style-type: none">Bereitstellung finanzieller Unterstützung für bedürftige Studierende in Notlagen (Notfonds) gemäß den Richtlinien für die Unterstützung aus dem Notfonds in der jeweils aktuell gültigen Fassung bis zu einer maximalen Höhe von	Ergänzung, da wichtiger Bestandteil des Angebots und nach Absprache mit SenFin mit Hinweis auf die Vergaberichtlinien und die Deckelung der Kosten sowie des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterstützung konkretisiert.

	<p>30.000 Euro pro Jahr. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus dem Notfonds.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Chancengleichheit durch Tuto-renprogramme, soziale Unterstützung in Notla-gen, Beratung bei Antragsstellungen, Beratung zum studentischen Arbeiten und für Studie-rende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Kindern,	<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Chancengleichheit durch Tuto-renprogramme, soziale Unterstützung in Notla-gen, Beratung bei Antragsstellungen, Beratung zum studentischen Arbeiten und für Studie-rende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Kindern Services, die entsprechende Angebote der Hochschulen sinnvoll ergänzen,	Aktualisierung und Präzisierung des Abschnitts
<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Internationalisierung des Berliner Hochschulraums durch eine interkulturelle, integrierende Kulturarbeit, interkulturelle Schu-lung der Mitarbeitenden, mehrsprachige Öffent-lichkeitsarbeit,	<ul style="list-style-type: none">• Förderung Begleitung der Internationalisierung des Berliner Hochschulraums durch eine inter-kulturelle, ergänzende integrierende Kulturar-beit, interkulturelle Schulung der Mitarbeite-nen, und mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit,	Präzisierung des Abschnitts, v.a. in Abgrenzung zu hochschulischen Angeboten Verschiebung Passage in Abs. 4
<ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhaltung des Essensangebots mit be-darfsgerechten hochschulnahen Verpflegungs-angeboten. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Betriebszeiten der Hochschulen und werden mit diesen semesterbezogen abge-stimmt. In den Speiseräumen besteht kein Ver-zehrzwang; soweit organisatorisch möglich,	<ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhaltung Sicherstellung des Essens-angebots mit bedarfsgerechten, hochschulnahen Verpflegungsangeboten. Die Öffnungszei-ten orientieren sich an den Betriebszeiten der Hochschulen und werden mit diesen semester-bezogen abgestimmt. In den Speiseräumen be-	Redaktionelle Anpassung Präzisierung des Abschnitts

<p>werden sie den Studierenden als Kommunikations-, Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt,</p>	<p>steht kein Verzehrzwang, soweit organisatorisch möglich, werden sie den Studierenden als Kommunikations-, Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, Die Speiseräume können von den Studierenden auch als Kommunikations-, Arbeits- und Aufenthaltsräume genutzt werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitende Maßnahmen zur Übernahme des Betriebs der Mensa der „Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nach Fertigstellung des Neubaus,	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitende Maßnahmen zur Übernahme des Betriebs der Mensa der „Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin nach Fertigstellung des Neubaus,	<p>Streichung, da zum angestrebten Vertragsbeginn bereits in Betrieb genommen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von preisgünstigem und auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen des Studiums ausgerichteten Wohnraums mindestens im bisherigen Umfang. Dies umfasst insbesondere die eigentümerähnliche Bewirtschaftung der landeseigenen Studierendenwohnheime sowie des Internationalen Studienzentrums ISB. Maßnahmen zur Erhöhung entsprechender Kapazitäten sollen fortlaufend geprüft werden mit dem Ziel der zeitnahen Umsetzung,	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von preisgünstigem und auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen des Studiums ausgerichteten Wohnraums mindestens im bisherigen Umfang. Dies umfasst insbesondere die eigentümerähnliche Bewirtschaftung der bestehenden und ggf. neu zu errichtenden landeseigenen Studierendenwohnheime sowie des Internationalen Studienzentrums ISB. Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung entsprechender Kapazitäten sollen fortlaufend geprüft werden mit dem Ziel der zeitnahen Umsetzung. Das Studierendenwerk bewirbt sich auf entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes zu Neubau,	<p>Aufgrund dynamischer Sanierungsplanung zur Instandhaltung des bestehenden Wohnraums kann nicht gewährleistet werden, dass <u>mindestens</u> der bisherige Umfang aufrechterhalten wird (durch Sanierungen fallen ggf. zeitweise Wohnheimplätze weg). Verweis auf ISB veraltet.</p> <p>Verweis auf bestehende und ggf. neu errichtete Wohnheime wurde ergänzt, um beihilferechtlich konforme Formulierung für Neubau Aristotelessteig im Vertrag zu haben.</p>

	<p>Sanierung und Bestandserhalt. Das Land wird diese Bemühungen aktiv unterstützen.</p>	Ergänzung von Förderprogrammen, v.a. in Hinblick auf das Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“
<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Notschlafplätzen für Studierende zu Semesterbeginn.	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Notschlafplätzen für Studierende zu Semesterbeginn.	Streichung, weil Freihalten von Wohnheimplätzen hierfür nicht verhältnismäßig ist und wenig genutzt wurde
	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Unterstützung wohnungssuchender Studierender (Infocenter Wohnen).	Ergänzung, da wichtiger Bestandteil des Angebots
	<ul style="list-style-type: none">• Das Studierendenwerk wird den Energieverbrauch im Kontext gesetzlich vorgegebener Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele des Landes Berlin bis Ende 2026 erfassen und eine weitere Minderung des Energieverbrauchs sowie Klimaneutralität bis 2040 anstreben. Das Studierendenwerk entwickelt entsprechende Nachhaltigkeitsmaßnahmen, die sich unter anderem an den Handlungsfeldern und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex orientieren. Der Gebäudebestand des Studierendenwerks besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und	Ergänzung, da Ausformulierung der Erwartungshaltung im Bereich „Nachhaltigkeit“ geboten

	<p>Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt. Das Land wird diese Bemühungen aktiv unterstützen.</p> <p>Das Studierendenwerk wird in seiner Lageberichterstattung im Rahmen des kaufmännischen Jahresabschlusses eine Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichtserstattung (CSRD) entwickeln. Diese wird, in Anlehnung an die Vorgaben des §13 EWG Bln, Daten zu den CO₂-Emissionen, eine Zielsetzung für die Reduktion des CO₂-Austosses sowie Maßnahmen zur Zielerreichung enthalten. Im Rahmen der Wirtschaftsprüfung wird eine jährliche Überprüfung erfolgen.</p>	
(2) Das Studierendenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserun-	(2) Das Studierendenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen seiner Aufgabenstruktur und erzielbaren Einnahmen aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zu-	Konkretisierende Formulierung

<p>gen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.</p>	<p>ständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.</p>	
<p>(3) Das Studierendenwerk wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmedien wie z.B. Social Media weiter verbreiten und das Qualitätsmanagement in diesem Kontext kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.</p>	<p>(3) Das Studierendenwerk wird die Bekanntheit seine Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden insbesondere durch Einsatz zielgruppenentsprechender digitaler Kommunikationsmedien wie z.B. Social Media weiter verbreiten bekannt machen und das Qualitätsmanagement in diesem Kontext kontinuierlich verbessern. Das Studierendenwerk wird die Qualitätsicherung und Effizienzsteigerung in der Aufgabenerfüllung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der digitalen Transformation und damit verbundener Entwicklungen des Berliner Hochschulraums umsetzen. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation werden fortgeführt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen Änderung, um nicht mehr die Steigerung als Ziel zu formulieren, sondern die Zielgruppenorientierung und Bekanntheit der Dienstleistungen Ergänzung, da Optimierung und Modernisierung mithilfe Digitalisierung angestrebt</p>
<p>(5) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das Studierendenwerk seine Maßnahmen zur Motivationssteigerung und Gesundheitserhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals Personalmarketing und Personalentwicklung</p>	<p>(54) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das Studierendenwerk seine Maßnahmen zur Motivationssteigerung und Gesundheitserhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beschäftigten fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals Personalmarketing und</p>	

<p>optimieren. Die Förderung der Diversity- und digitalen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils internationaler Studierender einen besonderen Stellenwert ein.</p>	<p>Personalentwicklung optimieren. Die Förderung der Diversity- und digitalen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils internationaler Studierender einen besonderen Stellenwert ein. Mit Blick auf die jeweiligen Zielgruppen (siehe § 1, Abs. 1) sind, unter Berücksichtigung der Geschäftsfelder, einschlägige Schlüsselqualifikationen und Zukunftskompetenzen angemessen zu fördern (z.B. digitale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, Diversitykompetenzen).</p>	<p>Präzisierung des Abschnitts</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Landes Berlin</p> <p>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none">• verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2020 bis 2024 zu gewähren. Für den Folgevertrag ab 2025 sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studierendenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren,• die Zusammenarbeit des Studierendenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studierendenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung einzubeziehen,	<p>§ 2 Aufgaben des Landes Berlin</p> <p>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none">• verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2025-2026 bis 2029 zu gewähren. Für den Folgevertrag ab 2030 sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studierendenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren,• die Zusammenarbeit des Studierendenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studierendenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung einzubeziehen. Hierbei sind besonders die Bereiche in den Blick zu nehmen, die das Studierendenwerk unmittelbar betreffen, z.B. im Kontext von	<p>Anpassung der Laufzeit</p>

<ul style="list-style-type: none">• das Studierendenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studierendenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studierendenwerk bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt,• die strategische Weiterentwicklung des Studierendenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studierendenwerk anheim, unter Wahrung des § 2 Abs. 2 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,• Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.	<p>digitaler Immatrikulation, Studierendenumfragen oder Ermittlung von Datenpunkten für die Entwicklung der CSRD-Berichterstattung.</p> <ul style="list-style-type: none">• das Studierendenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studierendenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studierendenwerk bereits beantragt wurde für Studentisches Wohnen geeignete Grundstücke auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt,• die strategische Weiterentwicklung des Studierendenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studierendenwerk anheim, unter Wahrung des § 2 Abs. 2 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.	<p>Ergänzung von Beispielen</p> <p>Aktualisierung und Straffung des Abschnitts</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.	
III. Finanzausstattung § 3 Zuschüsse <p>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 3 des StudWG an das Studierendenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <ul style="list-style-type: none">14.000.000 € für 202015.000.000 € für 202115.000.000 € für 202215.000.000 € für 202315.000.000 € für 2024.	III. Finanzausstattung § 3 Zuschüsse <p>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 3 des StudWG an das Studierendenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <ul style="list-style-type: none">15.862.000 € für 202615.862.000 € für 202716.307.000 € für 202816.763.000 € für 2029	Angepasste Beträge nach Senatsbeschluss vom 22.07.2025
<p>(2) Darüber hinaus erhält das Studierendenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 weitere Mittelzuwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none">für allgemeine Investitionen und Bauerhaltungfür die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung,	<p>(2) Darüber hinaus erhält das Studierendenwerk Berlin aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen weitere/n Mittelzuwendungen/Mittelersatz:</p> <ul style="list-style-type: none">für allgemeine Investitionen und Bauerhaltungfür die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),für Integrationshilfen Inklusionsleistungen der Studierenden mit Behinderungen.	Konkretisierung der Grundlagen der Mittelzuwendungen/Mittelersatzes Redaktionelle Anpassungen

<ul style="list-style-type: none">• für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB),• für die Unterstützung der sozialen Infrastruktur der Universitäten aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes	<ul style="list-style-type: none">• für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB),• für die Unterstützung der sozialen Infrastruktur der Universitäten aus Bundesmitteln des Hochschulpaktes.	Streichung, da veraltet Streichung, da veraltet
(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifanpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.	(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifanpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.	
(4) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge dürfen auch zur Finanzierung des Kita-Eigenanteils genutzt werden.	(4) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge dürfen auch zur Finanzierung des Kita-Eigenanteils genutzt werden.	
(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studierendenwerk durch die zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahrs.	(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studierendenwerk durch die zuständige Senatsverwaltung von der zuständigen Senatsverwaltung auf Mittelanforderung des Studierendenwerks im Laufe eines jeden Kalenderjahrs bedarfsgerecht nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahrs.	Anpassung, da Aktualisierung und Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten erforderlich
	(6) Die Gewährung der Zuschüsse nach Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber des Landes Berlin.	Neu eingefügt aufgrund der aktuellen Haushaltslage des Landes Berlin
§ 4 Integration Studierender mit Behinderung Das Studierendenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den	§ 4 Integration Inklusion Studierender sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Das Studierendenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den	Aktualisierung und begriffliche Präzisierung des gesamten Abschnitts

<p>konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studierendenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p> <p>Der Stundensatz für das simultane Dolmetschen wird ab dem Beginn des Sommersemesters 2020 von derzeit 65 auf 75 € erhöht.</p>	<p>konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration <ins>Inklusion</ins> Studierender sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderungen oder <ins>oder</ins> chronischen Erkrankungen geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen <ins>Inklusionsleistungen</ins> für Studierende mit Behinderungen oder <ins>oder</ins> chronischen Erkrankungen nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studierendenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags—der jeweils geltenden Hochschulverträge, des Charité-Vertrags sowie der <ins>o.g. Vereinbarung</ins> unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p> <p>Der Stundensatz für das simultane Dolmetschen wird ab dem Beginn des Sommersemesters 2020 von derzeit 65 auf 75 € erhöht.</p>	
<p>§ 5 Finanzielle Planungssicherheit</p> <p>(1) Das Land Berlin und das Studierendenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.</p>	<p>§ 5 Finanzielle Planungssicherheit</p> <p>(1) Das Land Berlin und das Studierendenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.</p>	
<p>(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Ein-</p>	<p>(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Ein-</p>	

schränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studierendenwerk Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.	schränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studierendenwerk Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.	
(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.	(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.	Streichung des Absatzes, um die Option der Zuschussminderung nicht auszuschließen
(4) Die Vermietung von mit den Studierendenwohnheimen verbundenen Gewerbeträgen durch das Studierendenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.	(3) Die Vermietung von mit den Studierendenwohnheimen verbundenen Gewerbeträgen durch das Studierendenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Einnahmen stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.	Redaktionelle Anpassung
(5) Das Studierendenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und Zuführungen der Rücklagen für Instandhaltungen und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt	(4) Das Studierendenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung (AO) bilden und auflösen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung nachhaltig zu erfüllen bzw. zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind. Aus den konsumtiven Zuschüssen ist eine Rücklagenbildung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO ausgeschlossen. Die sonstigen Einnahmen/Mittel des Studierendenwerkes sind prioritär zu verausgaben. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.	Konkretisierung der Rücklagenbildung außer der Betriebsmittelrücklage Anpassung gemäß Regelungen der Abgabeordnung

	<p>Die Auflösung der Rücklagen hat unverzüglich zu erfolgen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 AO zu verwenden.</p> <p>Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Die Betriebsmittelrücklage wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks und gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz StudWG in angemessener Höhe gebildet. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage darf 10% der laufenden Einnahmen des Studierendenwerks überschreiten, sofern ein voraussehbarer Anstieg der Betriebskosten oder ein langfristiger Rückgang der Einnahmen zu erwarten ist. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats.</p> <p>Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und Zuführungen der Rücklagen für Instandhaltungen und</p>	Definition der Betriebsmittelrücklage ergänzt Konkretisierung für höhere Rücklagenhöhe als 10 % festlegt Streichung, da Bezug nicht mehr passt und Regelung nicht notwendig
--	---	---

	<p>nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.</p>	
(6) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.	<p>(5) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.</p>	
<p>IV. Umsetzung des Vertrages</p> <p>§ 6 Verlängerung des Vertrages</p> <p>(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studierendenwerk Berlin auch über 2024 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.</p>	<p>IV. Umsetzung des Vertrages</p> <p>§ 6 Verlängerung des Vertrages</p> <p>(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studierendenwerk Berlin auch über 2024 2029 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.</p>	Aktualisierung
(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.	(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.	
(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studierendenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.	<p>(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studierendenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.</p>	Absatz inkl. Bezug zur Schuldenbremse wird aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen gestrichen
<p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das Studierendenwerk einen Geschäftsbericht gem.</p>	<p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das Studierendenwerk einen Geschäftsbericht gem.</p>	

§ 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studierendenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig , der den Stand der Erfüllung der dem Studierendenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darlegt . In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen zur Mitarbeitendenstruktur des Studierendenwerks enthalten.	Nach interner Prüfung der SenWGP sollte der Begriff aus dem StudWG inkl. § verwendet werden. Der Begriff Rechenschaftsbericht entfällt. In Abstimmung mit V GSt ergänzt. Hintergrund: Gender Budgeting
(2) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.	(2) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.	
§ 8 Gesetzesvorbehalt Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studierendenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.	§ 8 Verfahren bei Rechtsänderungen Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studierendenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.	Redaktionelle Anpassung
§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.	§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks Studierendenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.	Redaktionelle Anpassung
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	

Der Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.	Der Vertrag tritt zum 01.01.2020 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024 31.12.2029 .	Aktualisierung der Laufzeit
Berlin, den _____ _____ _____	Berlin, den _____ Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege _____ Geschäftsführerin des Studierendenwerks Berlin	